

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



8. Jahrgang

Baruth/Mark, den 16. April 2014

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst	Seite 2
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014	Seite 2
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ der Stadt Baruth/Mark	Seite 4
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“	Seite 4
Satzung der Stadt Baruth/Mark über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“	Seite 4
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014	Seite 5
Redaktionelle Berichtigung der Bekanntmachung der Zulassung der Wahlvorschläge vom 26. März 2014 für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark sowie der Ortsbeiräte Baruth/Mark und Petkus	Seite 6
Sonstige Amtliche Bekanntmachungen	
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Paplitz	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung GUV „Obere Dahme/Berste“ - Verbandsschau 2014	Seite 6

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 14.05.2014
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 05.05.2014
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 29.04.2014
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 12.05.2014
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 29.09.2014
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Werksausschuss WABAU

Im nichtöffentlichen Teil Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU vom 17.02.2014 wurde folgender Beschluss gefasst 14-005EB Beschluss Sollabgang Forderungen

Stadtverordnetenversammlung:

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 26.03.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

14/010 Erneuter Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

14/011 Erneuter Beschluss über den Erlass der Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Baruth/Mark für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

14/012 Beschluss über die Petition der Wählerliste Lebenswertes Baruth zur Erstellung einer Lärmaktionsplanung - Lärmaktionsplanung nach Erstellung Verkehrskonzeption wie folgt

„Sollten sich im Rahmen der - bereits mit Verwaltungsvorlage 13/019 vom 27.03.2013 beschlossenen - Verkehrskonzeption im Bereich der Stadt Baruth/Mark mit dem Ziel, Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen zu vermindern und die Verkehrssicherheit im Stadtbereich zu erhöhen, Betroffenheiten gemäß Umgebungslärmrichtlinie des Europäischen Parlaments (2002/49/EG) i. V. m. den Festsetzungen der Strategie der Lärmaktionsplanung im Land Brandenburg ergeben, so wird die Stadtverwaltung beauftragt, einen Lärmaktionsplan zu erarbeiten und in Kraft zu setzen. Gleiches gilt, sollte sich eine Rechtspflicht zur Erstellung einer Lärmaktionsplanung aus anderen Gründen ergeben.“

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 26.03.2014 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 27.03.2014

gez. Ilk

Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen für die Stadt Baruth/Mark werden in der Zeit **vom 5. Mai bis 9. Mai 2014 in der Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme **ist barrierefrei**. Die Einsichtnahme ist zu den Dienststunden wie folgt möglich:

Montag: von 7.30 bis 16.30 Uhr
Dienstag: von 7.30 bis 16.30 Uhr
Mittwoch: von 7.30 bis 16.30 Uhr
Donnerstag: von 7.30 bis 18.30 Uhr
Freitag: von 7.30 bis 12.30 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze (§ 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes) eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **5. Mai bis 9. Mai 2014**, spätestens am 9. Mai 2014 **um 12:30 Uhr**, bei der Stadt Baruth/Mark, Wahlbehörde (Bürgermeister, Zimmer 11), Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen bis spätestens zum **4. Mai 2014** eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlberechtigung.

Auf Antrag werden für die **Wahl zum Europäischen Parlament** in das Wählerverzeichnis eingetragen wahlberechtigte Deutsche,

- die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, die in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,

- die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

- nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt

oder

- aus anderen Gründen persönlich oder unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Hinsichtlich der Eintragung ins Wählerverzeichnis für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird auf die Bekanntmachung des Wahlleiters für die Europawahl 2014 in diesem Amtsblatt verwiesen.

Auf Antrag werden **für die Kommunalwahlen** in das Wählerverzeichnis eingetragen:

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

- wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

- Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens am 4. Mai 2014 für die Wahl zum Europäischen Parlament und spätestens am 09. Mai 2014 für die Kommunalwahlen** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
4. Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** hat, kann an der Wahl im Landkreis Teltow-Fläming durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum Kreistag** hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 4 des Landkreises Teltow-Fläming oder durch Briefwahl teilnehmen.
Wer einen Wahlschein für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Baruth/Mark oder durch Briefwahl teilnehmen.
Wer einen Wahlschein für die **Wahl des Ortsbeirates Baruth/Mark oder des Ortsbeirates Petkus** hat, kann an der Wahl in dem Wahlbezirk des jeweiligen Ortsteiles oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
- 5.1 Einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** erhält auf Antrag
- 5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
5.1.2 **eine nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
a) wenn diese nachweist, dass sie **ohne ihr Verschulden** die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 9. Mai 2014 versäumt hat,
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der EuWO entstanden ist oder
c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
- 5.2 Einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** erhält auf Antrag
- 5.2.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
5.2.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
a) wenn diese nachweist, dass sie **ohne ihr Verschulden** die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt hat,
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
- 5.3 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **zum 23. Mai 2014, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a) bis c) oder 5.2.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Briefwahl
- 6.1 Mit dem Wahlschein in weißer Farbe für die **Wahl zum Europäischen Parlament** erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 6.2 Mit den Wahlscheinen für die **Kommunalwahlen** (einen gelben für die Kreistagswahl und einen grünen für alle übrigen Wahlen) erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen beigefarbenen Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
 - einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates,
 - je einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Kreistag (beigefarben) und alle übrigen Wahlen (rosafarben), einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters,
 - einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag für die übrigen Wahlen, mit der Anschrift des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark und
 - je ein Merkblatt zur Wahl des Kreistages und den übrigen Wahlen.
- 6.3 Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt, dass die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten darf; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist. Stimmzettelschablonen für die Europawahl können wieder beim Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e. V. unter der Telefonnummer 0355 22549 angefordert werden. Zu den Kommunalwahlen werden keine Stimmzettelschablonen hergestellt.

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ der Stadt Baruth/Mark

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark haben in ihrer Sitzung vom 26. März 2014 einen erneuten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ für das im Entwurf des Regionalplans 2020 (Arbeitsstand: 24.02.2013) ausgewiesene Windeignungsgebiet (WEG) 38 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 16 BauGB, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 11 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ umfasst das in der Anlage zum Aufstellungsbeschluss dargestellte Gebiet. Die Karte zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht.

Die Karte zum Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes wird in der Zeit vom

24. April 2014 bis einschließlich 8. Mai 2014

im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark ausgelegt und kann dort während der Dienststunden

Montag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag: 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht folgende Flurstücke in den Gemarkungen Groß Ziescht und Merzdorf ein: Gemarkung Groß Ziescht, Flur 1, Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22 (teilweise), 40 (teilweise), 41, 42, 43, 44 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 69 (teilweise), 70, 71, 72 (teilweise), 77 (teilweise), 81 (teilweise);

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 3, Flurstücke 19 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 47 (teilweise), 50 (teilweise), 51 (teilweise), 52, 53, 54, 55, 56, 57;

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 4, Flurstücke 84 (teilweise), 114 (teilweise), 117 (teilweise), 118 (teilweise), 119, 120 (teilweise), 121 (teilweise), 122 (teilweise), 124 bis 127 (jeweils teilweise), 128, 133, 134, 135, 136 bis 138 (jeweils teilweise), 139, 140, 141, 164 (teilweise), 165 (teilweise);

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 5, Flurstücke 1 aus 1 (teilweise), 1 aus 2 (teilweise), 2, 3 bis 7 (jeweils teilweise), 11 bis 13 (jeweils teilweise), 17 (teilweise), 18, 19 (teilweise), 20, 21, 22 bis 27 (jeweils teilweise), 28, 34 bis 37 (jeweils teilweise), 38, 39, 40, 42, 47 (teilweise), 50 (teilweise), 52 (teilweise);

Gemarkung Merzdorf, Flur 5, Flurstücke 16 (teilweise), 17, 18 bis 21 (jeweils teilweise), 41 (teilweise), 43 (teilweise), 100 (teilweise), 102 (teilweise).

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt vorsorglich zur Heilung von etwaigen Fehlern bei der ursprünglichen Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss vom 19.06.2013 im Amtsblatt für die Stadt Baruth vom 17. Juli 2013.

Stadt Baruth, den 27.03.2014

gez. Illk
 Bürgermeister

Satzung der Stadt Baruth/Mark über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 26. März 2014 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), und des § 3 in Verbindung mit §28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. 1/13, Nr. 18), folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zu sichernde Planung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre
- § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

§ 1

Zu sichernde Planung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 26.03.2014 erneut beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ aufzustellen. Mit diesem Bebauungsplan wird die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO angestrebt. Das Gebiet entspricht in seinem Umfang dem durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Entwurf des Regionalplanes 2020 (Arbeitsstand 24.10.2013) vorgesehenen Windeignungsgebiet (WEG) 38 zzgl. eines Puffers von 100 m auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark zwecks Sicherung der Abstandsflächen.

(2) Der Bebauungsplan soll die Standortflächen, die Erschließung und den Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet regeln. Die Gesamthöhe der Anlagen soll auf 200m begrenzt werden. Der Plan soll dazu beitragen, dass der Nutzung der Windkraft im Bereich des Stadt Baruth/Mark substanziiell Raum verschafft wird.

(3) Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachfolgenden Flurstücke in den Gemarkungen Groß Ziescht und Merzdorf: Gemarkung Groß Ziescht, Flur 1, Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22 (teilweise), 40 (teilweise), 41, 42, 43, 44 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 69 (teilweise), 70, 71, 72 (teilweise), 77 (teilweise), 81 (teilweise);

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 3, Flurstücke 19 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 47 (teilweise), 50 (teilweise), 51 (teilweise), 52, 53, 54, 55, 56, 57;

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 4, Flurstücke 84 (teilweise), 114 (teilweise), 117 (teilweise), 118 (teilweise), 119, 120 (teilweise), 121 (teilweise), 122 (teilweise), 124 bis 127 (jeweils teilweise), 128, 133, 134, 135, 136 bis 138 (jeweils teilweise), 139, 140, 141, 164 (teilweise), 165 (teilweise);

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 5, Flurstücke 1 aus 1 (teilweise), 1 aus 2 (teilweise), 2, 3 bis 7 (jeweils teilweise), 11 bis 13 (jeweils teilweise), 17 (teilweise), 18, 19 (teilweise), 20, 21, 22 bis 27 (jeweils teilweise), 28, 34 bis 37 (jeweils teilweise), 38, 39, 40, 42, 47 (teilweise), 50 (teilweise), 52 (teilweise);

Gemarkung Merzdorf, Flur 5, Flurstücke 16 (teilweise), 17, 18 bis 21 (jeweils teilweise), 41 (teilweise), 43 (teilweise), 100 (teilweise), 102 (teilweise).

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

(3) Maßgeblich ist der in der Karte dargestellte Geltungsbereich.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bau- oder immissionsrechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, beginnend ab dem Tag ihres Inkrafttretens, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 2 BauGB verlängert wird.

(2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Baruth/Mark, den 27.03.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 4. Mai 2014 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 4. Mai 2014 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 4. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden.

Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen. Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o. g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Baruth/Mark, den 03.04.2014

gez. Linke
Wahlleiter

Redaktionelle Berichtigung der Bekanntmachung

der Zulassung der Wahlvorschläge vom 26. März 2014 für
die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark
sowie der Ortsbeiräte Baruth/Mark und Petkus

Die Berichtigungen sind fett dargestellt:

Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark

3 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Lfd. Nr.	Familiennamenname, Vorname	Tag der Geburt	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
3	Hensel; Ralf , Günter, Bruno	15.08.1959	MAN Servicetrainer	Klein- Ziescht 12a
6	Ballin; Uwe	20.10.1955	Hochbau- meister	Kiefernweg 10

13 Listenvereinigung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -Lebenswertes Baruth (GRÜNE/B 90 - LLwB)

Lfd. Nr.	Familiennamenname, Vorname	Tag der Geburt	Beruf oder Tätigkeit	Anschrift
5	Winkler; Christopher	22.06.1971	Angestellter	Haupt- straße 46

gez. Linke
Wahlleiter

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Paplitz

Am Mittwoch, dem 30.04.2014 führen wir unsere diesjährige Mitgliederversammlung um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Paplitz durch.

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung
- Bericht des Jagdvorstehers
- Bericht der Jäger
- Rechenschaftsbericht/Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Diskussion

- Beschluss über die Auszahlung und Höhe des Reinertrages der Jagdpacht
- Auszahlung der Jagdpacht

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

H. Dornbusch
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung GUV „Obere Dahme/Berste“

Verbandsschau 2014

Gemäß § 6 der Neufassung Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige

Verbandsschau bekannt:

Grabenschau 2014

Schau-bezirk	Mitglieder	Schaubeauftragte	Termin	Treffpunkt
II	Amt „Unterspreewald“ - ehemaliges Amt „Golßener Land“ Gemeinde Drahnsdorf, Drahnsdorf, Falkenhain, Krassen, Schäcksdorf Gemeinde Kasel-Golzig: Kasel-Golzig, Zauche, Jetsch, Schiebsdorf Gemeinde Steinreich: Glienig, Damsdorf, Schenkendorf, Seilendorf, Stadt Golßen: Golßen, Altgolßen, Mahlsdorf, Zützen, Gersdorf	Herr Jörg Hecker, Falkenhain Herr Torsten Damian, Jetsch Herr Hans-Peter Frehn, Schöneiche Herr Helmut Wrobel, Mahlsdorf	05.05.2014	8.00 Uhr Rathaus Golßen
VI	Amt „Schenkenländchen“ Gemeinde Halbe: Briesen, Freidorf, Halbe, Oderin, Teurow Gemeinde Groß Köris: Löpten Gemeinde Märkisch-Buchholz: Märkisch-Buchholz	Herr Ulrich Bulland, Briesen Herr Karl-Heinz Hebert, Oderin Herr Lothar Laurisch, Freidorf	06.05.2014	8.30 Uhr Freiwillige Feuerwehr Oderin Vereinshaus

Schau-bezirk	Mitglieder	Schaubeauftragte	Termin	Treffpunkt
I	Stadt Luckau: Bergen, Cahnsdorf, Duben, Kaden, Alteno, Egsdorf, Freesdorf, Fürstlich-Drehna, Stiebsdorf, Gießmannsdorf, Rüdingsdorf, Wierigsdorf, Görldorf, Frankendorf, Garrenchen, Wanninchen, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmitz, Wittmannsdorf, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Paserin, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau, Zöllmersdorf Pelkwitz, Luckau	Herr Helmut Hüter, Luckau Herr Rudi Harms, Luckau Herr Norbert Priebe, Luckau	07.05.2014	8.00 Uhr Luckau Lagapark- platz
III	Amt „Dahme/Mark“ Stadt Dahme: Buckow, Dahme, Schwebendorf, Zagelsdorf, Gebersdorf, Kemnitz, Niebendorf-Heinsdorf, Altsorgefeld, Schöna-Kolpien, Rosenthal, Liepe-Wahlsdorf, Sieb Gemeinde Dahmetal: Görldorf, Liedekahle, Prenschorf, Wildau-Wentdorf Gemeinde Ihlow: Ihlow, Illmersdorf, Niendorf, Rietdorf Gemeinde Niederer Fläming: Hohenseefeld, Waltersdorf Stadt Baruth: Dornswalde, Groß Ziescht, Kemnitz, Klasdorf, Merzdorf, Petkus	Herr Hans-Diter Schmidt, Dahme Herr Anre Weigt, Rosenthal Herr Ferdinand v. Lochow, Petkus	08.05.2014	8.00 Uhr Rathaus Dahme
V	Amt „Unterspreewald“ Gemeinde Bersteland: Niewitz, Reichwalde, Freiwalde Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow: Rietzneuendorf, Friedrichshof, Staakow Gemeinde Schönwald: Schönwalde, Waldow/Brand Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg: Groß Wasserburg, Krausnick Stadt Lübben: Treppendorf, Neuendorf, Klein Lubolz, Lübben Stadt Luckau: Alte Heide 01+02	Herr Folkert Liebscher, Reich- walde Herr Dieter Löffler, Rietzneuendorf Herr Stefan Rot, Treppendorf Herr Dieter Krüger, Neuendorf	12.05.2014	8.00 Uhr Treppendorf Berstebrücke
IV	Gemeinde Heideblick Beesdau, Bomsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Riedebeck, Langengrassau, Pickel-Pitschen, Walddrehna, Wehnsdorf, Waltersdorf, Weißack, Wüstermarke	Herr Johannes-Georg Fritsche, Langengrassau Herr Wolfgang Raunigk, Gehren Herr Bernd Wache, Wehnsdorf	13.05.2014	8.00 Uhr Gemeinde- verwaltung Langen- grassau
neue Land- kreise	Landkreis OSL: Stadt Calau: Gliedow, Zinnitz Stadt Lübbenau: Hindenberg, Klein Radden Landkreis EE Gemeinde Crinitz: Crinitz, Gahro Gemeinde Massen-Niederlausitz: Babben Stadt Sonnewalde: Großkrausnik		14.05.2014 14.05.2014 14.05.2014	8.00 Uhr Gemeinde- zentrum Zinnitz Zinnitzer Dorfstr. 15 10.00 Uhr Kirchplatz Hindenberg 13.00 Uhr Parkplatz Crinitz (Wochen markt)

Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Garrenchen, den 19.03.2014

gez. Kahlbaum (Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt (Verbandsgeschäftsführerin)

**Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark**

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.